

02.02.01

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**Entschließung des Europäischen Parlaments zur Durchführung
der Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor
Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 101983 - vom 30. Januar 2001. Das Europäische Parlament hat die
Entschließung in der Sitzung am 17. Januar 2001 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Durchführung der Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (2000/2110(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen¹,
 - in Kenntnis der Berichte der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Durchführung der Richtlinie des Rates 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (KOM(1997) 473) und über die gemäß der Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen ergriffenen Maßnahmen – Zusammenfassung der Berichte, die der Kommission von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 vorgelegt wurden (KOM(1998) 16),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 1998² zu den genannten Berichten der Kommission,
 - in Kenntnis der Rechtssachen, die vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängig sind bzw. von ihm abgeschlossen wurden,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik³,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Delegation seines Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik anlässlich ihres Besuchs in den Niederlanden am 12. Oktober 2000,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A5-0386/2000),
1. empfiehlt, dass der Durchführung der bestehenden Rechtsvorschriften statt einer Überarbeitung und Reform der Richtlinie höchste Priorität zukommen sollte;
 2. verweist insbesondere darauf, dass infolge der mangelhaften Durchführung der Nitratrichtlinie das Ziel, die Nitratverunreinigung zu verringern und die Eutrophierung zu verhindern, noch lange nicht erreicht ist; weist darauf hin, dass laut der Europäischen

¹ ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

² ABl. C 341 vom 9.11.1998, S. 35.

³ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

Umweltagentur die Nitratkonzentrationen in großen Flüssen in der Europäischen Union seit 1980 weitgehend unverändert geblieben sind, was bedeutet, dass es noch keine Trendumkehr bei der Nitratbelastung der Gewässer und bei der Eutrophierung der Meere gibt (insbesondere Nordsee und Ostsee, aber auch nördliche Adria);

3. fordert die Mitgliedstaaten auf, umgehend konkrete Schritte zur Umsetzung der Nitratrichtlinie einzuleiten, insbesondere bei den Aktionsprogrammen in nitratgefährdeten Gebieten; sofortiges und energisches Handeln ist notwendig,
 - a) weil die Gewässer oft viele Jahre brauchen, um wieder einen guten Zustand zu erreichen ("Supertanker-Effekt") und
 - b) um bestehende Wettbewerbsverzerrungen zu minimieren;
4. weist darauf hin, dass mit Ausnahme von Dänemark und Schweden die Durchführung der Nitratrichtlinie in höchstem Maße unbefriedigend war, und die Kommission gegen die Mitgliedstaaten wegen der Nichteinhaltung der Vorschriften nur zögerlich vorgegangen ist; fordert die Kommission auf, auch weiterhin unverzüglich die ihr zur Verfügung stehenden geeigneten gesetzlichen Durchsetzungsinstrumente anzuwenden, um die ordnungsgemäße Durchführung der Nitratrichtlinie zu gewährleisten, wenn sie Verstöße gegen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten entdeckt, einschließlich angemessener Geldbußen;
5. ist der Ansicht, dass eine Beschleunigung der Vertragsverletzungsverfahren bei Nichtanwendung der Gemeinschaftsgesetzgebung im Bereich Umwelt- und Verbraucherschutz notwendig ist und dass die Frist für die Einreichung von Klagen vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften auf sechs Monate oder weniger verringert werden sollte, um die Sanktionen zu einem wirksameren Abschreckungsmittel zu machen; ist ferner der Ansicht, dass die Verringerung der Zahl der noch nicht abgeschlossenen Rechtssachen für den Gerichtshof Priorität haben sollte;
6. weist darauf hin, dass die Kommission zwar vor kurzem ein Standardformat veröffentlicht hat, um den Mitgliedstaaten bei der Berichterstattung über die Durchführung und Wirksamkeit der Richtlinie zu helfen, direkte Vergleiche und quantitative Bewertungen auf der Grundlage der bereits in unterschiedlichen Formaten vorgelegten Informationen aber schwierig sind; stellt fest, dass die Überwachungsverfahren und Probenahmetechniken in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind; ist der Ansicht, dass die Kommission gemeinschaftliche Leitlinien für Probenahmen von Gewässern einführen sollte, um direkte Vergleiche zwischen den Leistungen der einzelnen Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Ziele der Richtlinie zu ermöglichen;
7. ist der Ansicht, dass eine bessere und kontinuierliche Evaluierung der Umsetzung und Wirksamkeit der Richtlinie notwendig ist, und fordert die Kommission auf, umgehend Vorschläge für verbesserte Instrumente zur Entnahme von Stichproben sowie zur besseren Evaluierung verschiedener Emissionsquellen und ihrer Auswirkungen vorzulegen, um einen direkten Vergleich mit den von den Mitgliedstaaten vorgelegten Ergebnissen im Sinne der Erreichung der Ziele der Richtlinie und unter Berücksichtigung der Ausgangsniveaus der einzelnen Mitgliedstaaten zu ermöglichen;

8. ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten Ausnahmen beantragen können, wobei die Ausnahmen nicht die Ziele der Richtlinie, sondern lediglich die Mittel (wie sie in Anhang III Nummer 2 der genannten Richtlinie formuliert sind) betreffen sollten; ist der Ansicht, dass die Ausnahmen von den vorgeschriebenen Mitteln nur zulässig sein sollten, wenn:
 - a) gewährleistet ist, dass die Ziele der Richtlinie kontrollierbar verwirklicht sind (beispielsweise mit Hilfe einer Mineralienbuchführung) und
 - b) die Genehmigung einer Ausnahme nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen Mitgliedstaaten führt;
9. ist der Ansicht, dass die Kommission dem Anliegen von Mitgliedstaaten Rechnung tragen sollte, die mit wissenschaftlich fundierter Begründung von dem Wert von 170 kg N/ha abweichen wollen, vorausgesetzt, dass die Norm von 50 mg N/l im Grundwasser unter keinen Umständen überschritten wird und dass durch eine zusätzliche Begrenzung der Verwendung von chemischen Düngemitteln gewährleistet wird, dass die Grenzwerte der Richtlinie 75/440/EWG⁴ eingehalten werden;
10. stellt fest, dass in der Richtlinie kein Termin genannt ist, wann ihre Ziele erreicht sein sollen; diese Frist ist in der Wasserrahmenrichtlinie festgelegt;
11. fordert die Kommission auf, bei der vorgeschriebenen Notifizierung sicherzustellen, dass eventuelle Ausnahmeregelungen in einzelnen Mitgliedstaaten (z. B. bei der Viehdichte und den Methoden des Monitoring) nicht zu einer Verringerung des Schutzniveaus, sondern aufgrund der Berücksichtigung besonderer regionaler Bedingungen zu einer genaueren Anwendung der Richtlinie führen;
12. stellt fest, dass Landwirte in den Mitgliedstaaten, die die Richtlinie einhalten, unter Wettbewerbsaspekten im Nachteil gegenüber den Landwirten, die die gestellten Anforderungen nicht einhalten, sind, was besonders für Dänemark gilt; ist der Ansicht, dass eine unionsweite Einhaltung der Richtlinie diesen ungerechten Zustand beseitigen würde und dass die Kommission alle erforderlichen Schritte unternehmen muss, um eine vollständige Einhaltung auf EU-Ebene sicherzustellen;
13. ist der Ansicht, dass die Umverteilung der Finanzhilfe für die landwirtschaftliche Erzeugung auf Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzdienstleistungen innerhalb der Europäischen Union energischer in Angriff genommen werden muss, um den Landwirten dadurch eine umweltfreundliche Perspektive zu bieten; fordert die Kommission auf, die hierzu erforderlichen Initiativen zu ergreifen;
14. ist der Ansicht, dass die Kommission bei der Festlegung dieser Maßnahmen und der Höhe der Beihilfen die Auswirkungen anderer agrarpolitischer Maßnahmen (beispielsweise der Stilllegungsregelungen) und der Produktionsbeihilfen auf die Nitratkonzentrationen in den Gewässern berücksichtigen sollte;
15. ist der Ansicht, dass die Kommission eine Bewertung der Nitratverunreinigung aus anderen als landwirtschaftlichen Quellen vornehmen und Maßnahmen ausarbeiten sollte, um festgestellte Probleme abzustellen; dies gilt insbesondere für die Anwendung der

⁴ ABl. L 306 vom 26.11.1975, S. 20.

Richtlinie 91/271/EWG des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser⁵, deren Anwendung durch die Mitgliedstaaten genauso mangelhaft ist; fordert die Kommission dringend auf, gegen säumige Mitgliedstaaten in gleicher Weise vorzugehen und umgehend alle rechtlichen Schritte einzuleiten;

16. ist der Ansicht, dass die Kommission im Rahmen des sechsten Umweltaktionsprogramms die Auswirkungen von Phosphat auf die Eutrophierung untersuchen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Verunreinigung ergreifen sollte;
17. weist darauf hin, dass der Nitrateinsatz in den Beitrittsländern gegenwärtig relativ niedrig ist und dass beispielsweise in Polen der Stickstoffeinsatz nur ein Viertel des westeuropäischen Durchschnitts beträgt; ist der Ansicht, dass die beitragswilligen Länder ihre positive Ausgangsposition beibehalten müssen, und die auf die Entwicklung und Intensivierung des Landwirtschaftssektors in den neuen osteuropäischen Mitgliedstaaten abzielenden Maßnahmen nicht im Gegensatz zu den Zielen der Nitratrichtlinie stehen dürfen; hält es für notwendig, die potentiellen Umweltauswirkungen der Politik in diesem Bereich zu überwachen und die Maßnahmen gegebenenfalls anzupassen;
18. ist der Ansicht, dass die Unterlassung von Mitgliedstaaten, ihren Verpflichtungen aus dieser und anderen Richtlinien nachzukommen, den Grundsatz aushöhlt, dass neue Mitgliedstaaten vor dem Beitritt die Umweltschutzvorschriften harmonisieren müssen, was die Frage aufwirft, weshalb diese Staaten Regeln einhalten sollten, über die die meisten der heutigen Mitgliedstaaten sich einfach hinwegsetzen; weist darauf hin, dass eine vollständige Durchführung in den fünfzehn heutigen Mitgliedstaaten es der Union ermöglichen würde, Verbesserungen im Umweltbereich zu verlangen, ohne der Heuchelei bezichtigt zu werden;
19. ist der Ansicht, dass sich die Auswaschung von Nitrat verringern und die Ziele der Richtlinie leichter erreichen ließen, wenn die Bewirtschaftung stillgelegter Flächen unterbleiben und damit die langfristige Stilllegung in ausgewiesenen Natura-2000-Gebieten gefördert, nach frühen Ernten geeignete Bodendeckerpflanzen für den Winter ausgesät und – in bestimmten Fällen – immergrüne Bäume, die in der Region natürlich vorkommen, auf Flächen in nitratgefährdeten Gebieten außerhalb des Natura-2000-Netzes angepflanzt würden; ist ferner der Ansicht, dass Feuchtgebiete nach Möglichkeit wiederhergestellt werden sollten;
20. fordert die Kommission auf, die Förderung einer extensiven Grünlandnutzung und einer Bepflanzung von brachliegenden oder stillgelegten Flächen mit bestimmten nachwachsenden Rohstoffen im Hinblick auf eine Reduzierung der Auswaschung von Nitrat, Phosphat und anderen Nährstoffen und damit der Eutrophierung der Gewässer zu prüfen;
21. ist der Ansicht, dass Mitgliedstaaten, die ihr gesamtes Gebiet als gefährdetes Gebiet ausweisen, verpflichtet werden sollten, diese Ausweisung gegenüber der Kommission zu begründen bzw. die Ausweisung dieser Gebiete rückgängig zu machen, falls sich herausstellt, dass Mitgliedstaaten dies ohne größte Sorgfalt getan haben; es muss deutlich sein, dass die Ausweisung des gesamten Gebiets als gefährdetes Gebiet bedeutet, dass Maßnahmen zur Reduzierung der Nitratbelastung für das gesamte Gebiet erforderlich sind, und dass der Schutz des Gebiets eines Mitgliedstaats nicht die Umwelt eines anderen

⁵ ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40.

Mitgliedstaats beeinträchtigen darf, da die Ausweisung gefährdeter Gebiete eine höchst sensible Angelegenheit ist, sind objektive Kriterien der Kommission erforderlich, um die Gebiete zu ermitteln, in denen Maßnahmen notwendig sind;

22. ist der Ansicht, dass die Landwirte in stärkerem Maße Analysen, gezielte Informationen und Fachwissen über den Düngerbedarf für spezifische Böden und Anbauprodukte nutzen sollten oder könnten, und zwar im Sinne von Bemühungen um eine ausgewogene Düngung; in einigen Fällen könnten Computermodelle zur genauen Vorhersage des Düngerbedarfs als Ergänzung dazu nützlich sein;
23. hält eine bessere praktische und technische Unterstützung der Landwirte bei der Aufgabe, die Nitratauswaschung aus dem Boden zu reduzieren, für notwendig, und unterstreicht insbesondere die Notwendigkeit von kostenlosen Bodenanalysen und einer Förderung von Festmist sowie verfestigtem Mist und von Verfahren zur nachhaltigen Umwandlung von tierischem Dünger (Kompostierung, Trennung von Feststoffen, Biogasgewinnung u.a.);
24. fordert eine Standardisierung bei den Testverfahren und bei den Probenahmekriterien zur Bestimmung des Anteils der Landwirtschaft an der Nitratkonzentration im Grund- und Oberflächenwasser, um eine einheitliche Anwendung der Richtlinie zu gewährleisten; diese Standardisierung muss auf jeden Fall folgendes betreffen:
 - a) feste Messtiefen für die Methode der Nitratmessung im Grundwasser,
 - b) proportionale Verteilung der Messpunkte innerhalb des „empfindlichen“ Gebiets,
 - c) Anpassung an die jährlichen Niederschlagsschwankungen;
25. fordert die Kommission auf, einen Katalog der Maßnahmen auszuarbeiten, die sich in solchen Ländern als wirksam erwiesen haben, in denen die Nitratrichtlinie erfolgreich durchgeführt wurde; ist der Ansicht, dass mit Hilfe eines solchen Katalogs die gesamte Europäische Union die in diesen Ländern gemachten Erfahrungen nutzen kann; dieser Katalog sollte u.a. folgende Maßnahmen umfassen:
 - a) Ausarbeitung eines nationalen Nitrataktionsplans, der sich auf alle Maßnahmen bezieht;
 - b) eine detaillierte nationale Kartierung der Grundwasserressourcen zur Bestimmung besonders empfindlicher Gebiete;
 - c) Prämien für Landwirte, die in diesen besonders empfindlichen Gebieten eine besonders rücksichtsvolle Düngungsmethode anwenden, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen hinausgeht;
 - d) Gewährleistung einer ständigen Erweiterung der Gebiete, die ökologisch gedüngt werden, gegebenenfalls durch Beihilferegulungen;
 - e) Nutzung der Natur selbst als Verbündete bei der
 - Festlegung von Düngepufferzonen längs Bächen, Wasserläufen, Fjorden, Seen und Meeren,
 - Ausweitung von Gebieten mit Feuchtwiesen,

- verstärkten Aufforstung,
 - Festlegung von Vorschriften für Fruchtwechsel und Nachkulturen;
- f) Kriterien für die Erstellung von Düngeplänen und Festlegung von Düngungsnormen für die einzelnen Betriebe, wobei die Düngermengen durch die Umwelt bestimmt werden;
 - g) Ausarbeitung einer Düngebilanz durch jeden einzelnen Betrieb, die einen brauchbaren Überblick über den Gesamtverbrauch sowie eine Grundlage für Sanktionen (Abgaben/Bußgelder) bietet, falls die Düngungsnormen des Betriebs überschritten werden;
 - h) Verwendung der Einnahmen aus diesen Abgaben/Bußgeldern für die Schaffung von Feuchtwiesen, zur Aufforstung und zu anderen Naturerhaltungsmaßnahmen;
 - i) Erfordernis der Lagerung von Dünger in den einzelnen Betrieben, so dass eine Düngung nur erfolgt, wenn der Dünger von den angebauten Pflanzen aufgenommen werden kann;
 - j) Anpassung der Anzahl der Nutztvieheinheiten in den einzelnen Betrieben an die Anbaufläche, um die Aufnahme des entsprechenden Düngs zu gewährleisten;
 - k) Einrichtung einer laufenden Überwachung und Kontrolle;
26. fordert die Kommission auf, bei der Umsetzung der 1999 reformierten gemeinsamen Agrarpolitik in kohärenter Weise auf die Umsetzung der Umweltschutzziele zu achten und ihm im Laufe des Jahres 2001 darüber zu berichten;
27. weist darauf hin, dass die Kommission verpflichtet ist, über die Durchführung der Nitratrichtlinie zu berichten; fordert die Kommission auf, im nächsten Bericht zur Durchführung der Nitratrichtlinie folgende Grundsätze zu berücksichtigen:
- a) eine vergleichbare Beschreibung der Auswirkungen der Nitratbelastung in allen Mitgliedstaaten,
 - b) die Erstellung von Karten, die in einer vergleichbaren Form die Wasserqualität und ihre Trends aufzeigen,
 - c) eine vergleichbare Beschreibung der bislang getroffenen Maßnahmen (Regeln der guten fachlichen Praxis, Aktionsprogramme usw.);
- fordert die Kommission ferner auf, diese Berichte der Öffentlichkeit in einer verständlichen Form zugänglich zu machen;
28. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.